

# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

---

GELTUNGSBEREICH  
(§ 9 ABS.7 BAUGB)



MISCHGEBIET  
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 6 BAUNVO)

GRZ 0,6

GRUNDFLÄCHENZAHL  
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)

TH /FH

HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: TRAUFHÖHE,  
FIRSTHOHE,  
(§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB U. § 18 BAUNVO)

↔

BAUGRENZE  
(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS.3 BAUNVO)

a

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE,  
HIER: HAUPTFIRSTRICHTUNG  
(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB)



ABWEICHENDE BAUWEISE  
(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 4 BAUNVO)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE  
(§ 9 ABS.1 NR. 11 BAUGB)

—

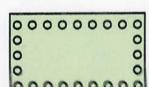
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE  
(§ 9 ABS.1 NR. 11 BAUGB)



FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE  
(§ 9 ABS.1 NR. 4 BAUGB)

▼ — — ▼

EINFAHRTBEREICH  
(§ 9 ABS.1 NR. 11 BAUGB)



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,  
STRAUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN  
(§ 9 ABS. 1 NR.25A BAUGB)

# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN

(GEM. § 9 BAUGB I.V.M. § 12 BAUGB UND BAUNVO)

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1. Baugebiet

Mischgebiet,  
siehe Plan

1.1.1 errichtet werden

aus dem Zulässigkeitskatalog des § 6 BauNVO

1. ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 700 qm, zuzüglich Pack- und Kassenzone und den dazugehörigen Lagerflächen und Sozialräumen,
2. ein Backshop mit einer Verkaufsfläche von max. 30 qm
3. die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderliche Infrastruktur und die erforderlichen Stellplätze.

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen

siehe Plan, Trauf- und Firsthöhe  
analog § 18 BauNVO

Der Lebensmittelmarkt besitzt eine maximale Trauhöhe von 4,00 m und eine maximale Firsthöhe von 9,00 m.

Für alle baulichen Anlagen gilt als unterer Bezugspunkt für die Angabe der Höhe der baulichen Anlagen die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens. Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf max. 0,35 m über fertigem Gelände liegen.

2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

analog § 19 Abs. 1 BauNVO  
siehe Plan

0,6 für das gesamte Mischgebiet  
Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ um 50 v.H.  
für die Errichtung von Stellplätzen ist zulässig, jedoch  
höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

### 3. BAUWEISE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

analog § 22 BauNVO  
siehe Plan - hier: abweichende Bauweise

Die Gebäudelänge des Lebensmittelmarktes beträgt mehr als 50 m.

### 4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

analog § 23 BauNVO

Der Lebensmittelmarkt wird an dem hierfür im Plan vorgesehenen und durch Baugrenzen gekennzeichneten Standort errichtet. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen, die zur Aufrechterhaltung der Einzelhandelsnutzung notwendig sind, wie Standplätze für Wertstoff- und Abfallbehälter, Fahrradabstellplätze, zulässig.

## **5. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,

hier: Hauptförderrichtung

Die Stellung der baulichen Anlagen wird in der Planzeichnung durch die Festsetzung der Hauptförderrichtung definiert.

## **6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

siehe Plan,

in Anwendung des § 12 Abs. 6 BauNVO

Stellplätze und deren Zufahrten sind auf den hierfür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen werden die erforderlichen Stellplätze errichtet.

## **7. VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS**

**ANDERER FLÄCHEN AN DIE**

**VERKEHRSFLÄCHEN**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan,

Die Verkehrsanbindung des geplanten Lebensmittelmarktes erfolgt über die Quierschieder Straße. Diese wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche festgesetzt.

Im Bereich der geplanten Ein- und Ausfahrt wird eine Linksabbiegung gebaut.

An der im Plan gekennzeichneten Stelle wird eine Ein- und Ausfahrt des Kundenparkplatzes sowie für die Anlieferung gebaut.

Im südlichen Plangebiet wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB eine Verkehrsfläche mit einer Breite von 7,50 m festgesetzt.

## **8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 18 BNATSCHG

siehe Plan,

Alle Stellplätze werden aus Gründen des Grundwasserschutzes vor Schadstoffeinträgen wasserundurchlässig befestigt.

## **9. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A UND B BAUGB

siehe Plan

Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Umfahrten (u.a. Feuerwehrumfahrt), Stellplätze und Nebenanlagen benötigt werden, sind intensiv zu begrünen. Hierzu sind folgende Anpflanzungen vorzunehmen:

- Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen sowie die nicht für bauliche Anlagen, Stellplätze und Zufahrten benötigten Flächen sind zu 40 % mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzliste einzurüsten.
- Die nicht für die Anpflanzung von Gehölzen benötigte Teile der Flächen zum Anpflanzen sind mit einer Saatgutmischung einzusäen.
- Die Stellplätze im Plangebiet sind einzurüsten. Hierzu ist pro 6 Stellplätze ein großkroniger, standortgerechter Laubbaumhochstamm gem. Pflanzliste in unmittelbarer Nähe der Stellplätze anzupflanzen.

### Pflanzliste Stellplatzeingrünung

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)

Säulenförmiger Spitz-Ahorn (*Acer platanoides 'Columnare'*)

Gefülltblühende Rosskastanie (*Aesculus hippocastaneum 'Baumannii'*)

### Pflanzliste Feldgehölzanpflanzungen / Eingrünung nicht überbaubarer Flächen

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Spitz.-Ahorn (*Acer platanoides*)

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

### Bodendecker

Rosen, Gräser, Lavendel, Bartblume

### Pflanzenmaterial und -qualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Pflanzmaßnahmen werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an das zu verwendende Pflanzenmaterial gestellt:

- Hochstämmen: (3xv., StU 16-18 cm)
- Sträucher: (3 Tr., 100-150 cm)

- Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

## **10. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH**

GEM. § 9 ABS. 1 A BAUGB I.V.M. § 1 ABS. 3 BAUGB,

IN ANWENDUNG DER §§ 18FF BNATSCHG UND § 11 SNG

Auf den Flurstücken 79 und 252/78 (teilweise) in Flur 6 der Gemarkung Wemmetsweiler wird auf einer Fläche von 1.500 qm eine Streuobstwiese angelegt.

Hierzu ist je 100 qm Fläche ein Obstbaumhochstamm mit einem Stammumfang von 10-12 cm anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Wiese im Bereich der neuanzulegenden Streuobstwiese ist extensiv zu bewirtschaften (2-malige Mahd/Jahr). Das Mähgut ist von der Fläche abzufahren.

Für die Neuanpflanzung von Obstbaumhochstämmen sind nur einheimische Sorten zu verwenden.

### Pflanzliste Obstbaumhochstämmen (Beispiele Sorten):

James Grieve

Gravensteiner

Ontario

Luxemburger Renette

Prinz Albrecht

Schöner Boskop

Roter Boskop

Winternrambour

Clapp's Liebling

Pastorenbirne

# **FESTSETZUNGEN**

## **GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Plan

## **GESTALTUNG**

### **IN ANWENDUNG DES § 9 ABS. 4 BAUGB I. V. M. § 93 ABS. 5 LBO**

#### **FASSADENGESTALTUNG**

der Zufahrt zu den Parkplätzen angebracht.

Die Fassaden der baulichen Anlagen erhalten einen Edelputz in der Farbe weiß.

#### **DÄCHER**

Die Dächer erhalten eine Dachneigung von 18°. Sie werden mit Ziegeldeckung in der Farbe rot eingedeckt.

#### **WERBEANLAGEN**

Die Werbeanlagen werden nur am Gebäude und an

## **HINWEISE**

#### **BAUMPFLANZUNGEN / SCHUTZ BESTEHENDER GEHÖLZE**

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten.

Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden.

Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen. Die Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.

#### **ALTER BERGBAU/ BAUGRUBENEINSICHTNAHME**

Das Planungsgebiet liegt im Bereich eines ehemaligen Eisenerzfeldes. Auf Anzeichen von altem Bergbau ist zu achten. Dies ist dem Oberbergamt ggf. mitzuteilen.

Bei Bauarbeiten im Planungsgebiet und bei neu ausgeschachteten Baugruben ist dem bergbauberechtigten Unternehmen Baugrubeneinsichtnahme zu gewähren.

#### **BODENFUNDE**

Bei Bodenfunden besteht Anzeigepflicht gemäß § 16 (1 und 2) Saarländisches Denkmalschutzgesetz.

#### **EINHALTUNG GRENZABSTÄNDE**

(GEMÄSS SAARLÄNDISCHEM NACHBARRECHTSGESETZ VOM 28.02.1973)

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

#### **MUNITIONSGEFAHREN**

Im Planungsbereich sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Vorsorgliche Überprüfung durch den

# GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (BauGB), in der Bekanntmachung vom 27.8. 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.2002 (BGBl. I S. 2850) m.W.v. 1.8.2002,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntm. der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zul. geänd. durch Art. 3 des IWG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479),
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58),
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 18.06.2003 (BGBl. I S. 1914),
- die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsbl. des Saarl. 23/1996, S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 9 des Gesetzes vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2158),
- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) i. d. Bek. der Neuf. vom 27. Juni 1997 auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2158),
- das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 12.06.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1506),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193),
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zul. geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesplanungsrechtes vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlande vom 01.08.2002, S. 1506),
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830),
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. S. 2331),
- das Gesetz zum Schutz des Bodens im Saarland (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. des Saarlandes 2002, S. 990),
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), i. d. Neuf. der Bek. vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245),
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) i. d. F. der Bek. der Neuf. von 03. März 1998 (Amtsbl. des Saarlandes 1998, S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 23 des Gesetzes vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2158),

- das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1130),
- das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 12. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesplanungsrechtes vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes vom 01.06.2002, S. 1506),
- das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 12.06.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1506),
- das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zul. geänd. am 11.10.2002 (BGBl. S. 4015),
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2494),
- das Saarländische Straßengesetz, Gesetz Nr. 808 vom 17.12.1964 in der Fassnug vom 15.10.1977 (Amtsblatt des Saarlandes, S 969), zuletzt geändert am 12.06.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1506).

# VERFAHRENSVERMERKE

- Der Vorhabenträger, Herr Daniel Desmettre, Merchweiler, hat mit Schreiben vom 17.07.2002 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt in Merchweiler" beantragt.

- Der Gemeinderat der Gemeinde Merchweiler hat am 20.12.2002 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt in Merchweiler" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss wurde am 16.01.2003 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Merchweiler, den 3.1.03.04 Der Bürgermeister

- Walter Dietz -

- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde vom 27.01.2003 bis zum 31.01.2003 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 16.01.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

- Der Gemeinderat hat am 20.12.2002 den Entwurf genehmigt und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Merchweiler" (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Nach den §§ 3 a - f des "Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.7.2001 (BGBl. I, S. 1950) wurde für den vorliegenden Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt in Merchweiler" eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls der UVP-Pflicht unter Beachtung der Anlage 2 "Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls" zu o.g. Gesetz durchgeführt. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine UVP notwendig ist.

- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 03.02.2003 bis einschließlich 07.03.2003 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16.01.2003 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

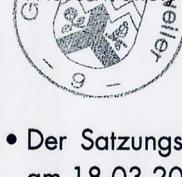
- Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 29.01.2003 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.

- Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat am 28.10.2003 geprüft und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen,

gen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Gemeinderat der Gemeinde Merchweiler hat am 28.10.2003 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt in Merchweiler" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.



Merchweiler, den 3.1.03.04 Der Bürgermeister

- Walter Dietz -

- Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 18.03.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt in Merchweiler", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Merchweiler, den 3.1.03.04 Der Bürgermeister

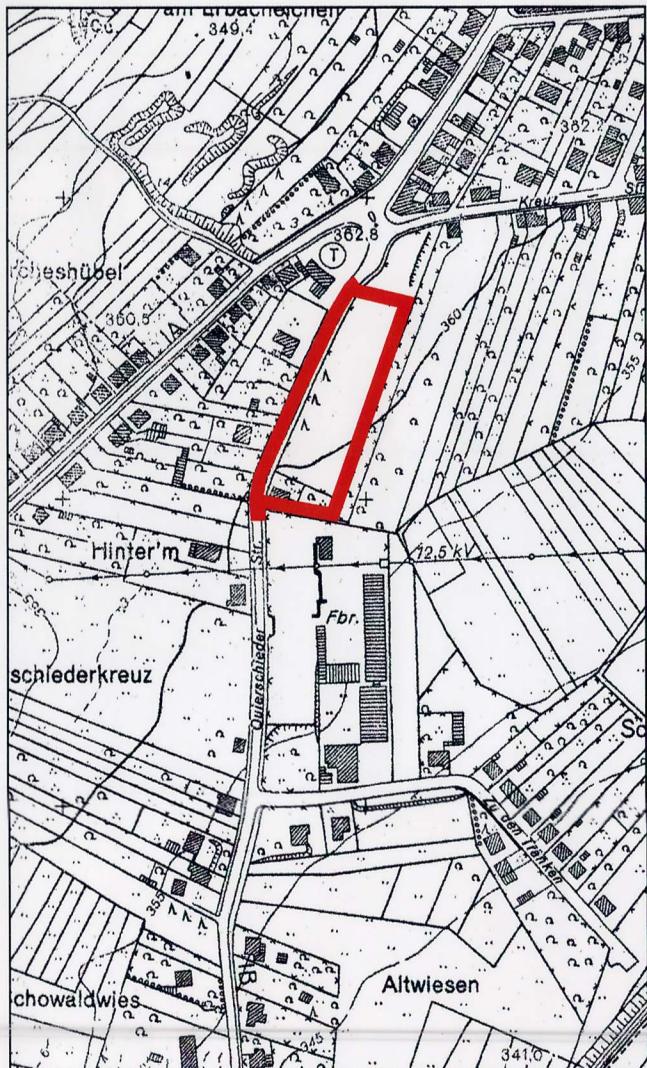


- Walter Dietz -

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

## "LEBENSMITTELMARKT IN MERCHWEILER"

ORTSTEIL MERCHWEILER • GEMEINDE MERCHWEILER



▲ BEARBEITET IM AUFTRAG VON HERRN DANIEL DESMETRE, MERCHWEILER IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER GEMEINDE MERCHWEILER

▲ AN DER ERSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

PROJEKTBEARBEITUNG:  
DIPL. - GEOGR. MATHIAS ALTHERR  
DIPL. - GEOGR. ANJA GROSS

PLANDESIGN:  
UTE SCHWINDLING

▲ OKTOBER 2003  
(SATZUNG)

▲ VERANTWORTLICHER PROJEKTLERITER:

DIPL.-ING. HUGO KERN  
RAUM - UND UMWELTPLANER  
BERATENDER INGENIEUR  
GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER



M 1:500 im Original

Verkl. DIN A 3 ohne Maßstab

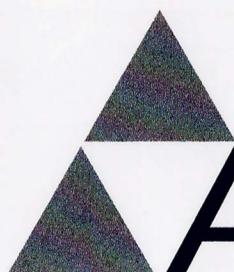
0 5



25



50



# ARGUS PLAN

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN-, UMWELT- UND STADTPLANUNG mbH  
RATHAUSSTRASSE 12, 66557 ILLINGEN, TELEFON: 06825 - 4061 - 100, FAX: 06825 - 4061 - 110